

Verordnung der Stadt Neustadt über Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 03. 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.7.1961 (GVBl. I S. 118) und des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.5.1974 (GVBl. I S. 241) hat der Magistrat der Stadt Neustadt in seiner Sitzung am 23.08.1979 folgenden Kraftdroschkentarif beschlossen:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Neustadt.

Das Pflichtfahrgebiet Neustadt umfaßt die Gebiete der Gemarkungen Neustadt, Mengersberg, Momberg und Speckswinkel.

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis von 2,50 DM, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (km-Preis und den Zuschlägen) zusammen.

Die Grundgebühr beträgt	2,50 DM
Der Fahrpreis beträgt pro km	1,30 DM (je 192,30 Meter = 0,25 DM)

§ 3

Ein Gepäckstück ist ohne Entgelt zu befördern. Für jedes weitere Gepäckstück sind 0,40 DM zu zahlen. Für sperriges Gepäck wie Fahrräder, Kinderwagen, Schlitten, Skier, Kabinenkoffer und lebende Tiere sind 1,- DM je Stück zu entrichten.

§ 4

Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast Wartezeiten mit 0,25 DM je Minute (15,-- DM je Stunde) zu vergüten, sofern sie nicht vom Fahrer oder Unternehmer verschuldet und deshalb von diesem zu vertreten sind.

§ 5

Wird eine bestellte Kraftdroschke nicht benutzt, gelten die vorstehenden km-Preise und das Grundentgelt entsprechend, wenn sich die Droschke zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits in Bewegung befand.

§ 6

Die Vergütung für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes, für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung und Ausschmückung der Droschken unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 7

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die nach § 39 Abs. 3 des PBefG nicht über- und unterschritten werden dürfen.

Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxitarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neustadt.

§ 9

Der Droschkentarif tritt am Tage nach Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.
Mit gleicher Wirkung tritt der Droschkentarif vom 4.6.1976 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), den 24. August 1979

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(M ü t z e)
Bürgermeister